jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/4 1Ob1006/96 (1Ob1007/96)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1996

Norm

AHG §6 Abs1

Rechtssatz

Wird dem Kläger spätestens mit Zustellung eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtswidrigkeit des schadensauslösenden Bescheides bekannt, dann beginnt damit für ihn die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen. Daß die Verjährungsfrist (frühestens) ein Jahr nach Rechtskraft der schadensverursachenden Entscheidung oder Verfügung endet, ist in diesem Fall unerheblich (vgl 1 Ob 17/93).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1006/96
  Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 1006/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103725

Dokumentnummer

JJR_19960604_OGH0002_0010OB01006_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at